

## Preisblatt Netz

gültig ab 01.01.2023

I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung				
<b>1. Netzentgelte</b> <sup>*1), *2)</sup>	<b>Jahresbenutzungsdauer &lt; 2.500 h/a</b>		<b>Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a</b>	
<b>Entnahme aus</b>	<b>Leistungspreis €/kW und Jahr</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>	<b>Leistungspreis €/kW und Jahr</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>
Mittelspannungsnetz	27,74	5,90	156,69	0,74
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung <sup>**)</sup>	27,74	5,90	156,69	0,74
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung (kommunal) <sup>**)</sup>	24,97	5,31	141,02	0,67
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	31,70	7,48	160,43	2,33
Niederspannungsnetz	35,70	8,09	174,65	2,53
Niederspannungsnetz (kommunal)	32,13	7,28	157,19	2,28
<b>2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme gemäß § 19(1) NEV</b> <sup>*1), *2)</sup>				
<b>Entnahme aus</b>	<b>Leistungspreis €/kW und Monat</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>		
Mittelspannungsnetz	26,12	0,74		
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung <sup>**)</sup>	26,12	0,74		
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	26,74	2,33		
Niederspannungsnetz	29,11	2,53		
<b>3. Jahresleistungspreissystem - Netzreservekapazität</b> <sup>*2)</sup>		<b>Reservekapazität (Reserveinanspruchnahme)</b>		
<b>Entnahme in</b>	<b>0 - 200 h/a €/kW und Jahr</b>	<b>201 - 400 h/a €/kW und Jahr</b>	<b>401 - 600 h/a €/kW und Jahr</b>	
Mittelspannungsnetz	55,38	66,45	77,53	
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung <sup>**)</sup>	55,38	66,45	77,53	
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	91,13	109,36	127,59	
Niederspannungsnetz	99,07	118,88	138,70	
<sup>**)</sup> Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein individueller Mengenzuschlag erhoben				
<b>4. Tarifschaltzeiten für leistungsgemessene Abnahmestellen</b>				
Montag - Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT		
	22:00 - 06:00 Uhr	NT		
Samstag	00:00 - 06:00 Uhr	NT		
	06:00 - 13:00 Uhr	HT		
	13:00 - 24:00 Uhr	NT		
Sonntag und Feiertag	00:00 - 24:00 Uhr	NT		
<b>5. Verrechnungsentgelt</b> <sup>*2)</sup>				
<b>Messung</b>	<b>Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr</b>			
Mittelspannung ohne Wandler	282,29			
Niederspannung ohne Wandler	277,29			
Wandler in Mittelspannung	280,30			
Wandler in Niederspannung	25,92			
Telekommunikationskomponente, Modem	78,00			
Im Leistungsumfang Messstellenbetrieb enthalten ist eine werktägliche Bereitstellung der Messdaten.				

100% Werdau.  
100% Energie.

## II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

### 1. Netzentgelte <sup>\*1), \*2)</sup>

Entnahme durch	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	93,00	7,09
Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	83,70	6,38

Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	4,06
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	3,65
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	4,06
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	3,65

### Lademodell für Wärmespeicher

(8 + 0) Nachtladung	22:00 - 06:00 Uhr	NT
(8 + 2) Tagnachladung	14:00 - 16:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT

Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh
Wärmepumpen - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	2,56
Wärmepumpen - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	2,31
Elektromobilität	2,70

### Unterbrechungszeiträume für Wärmepumpen / Elektromobilität

folgende Unterbrechungszeiträume	11:30 - 12:30 Uhr
kommen für Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Anwendung	17:45 - 19:15 Uhr

### 2. Verrechnungsentgelt <sup>\*2)</sup>

Art der Messeinrichtung	Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr
Eintarifzähler	9,57
Zweitarifzähler	21,25
Zweirichtungszähler	23,98
Paymentzähler	59,49
<b>Zusatzgeräte</b>	
Stromwandler	25,92
Tarifschaltgerät	14,81
Telekommunikationskomponente, Modem	78,00

Im Leistungsumfang enthalten sind eine jährliche turnusmäßige Messung sowie ein ganzjähriger Messstellenbetrieb.

**100% Werdau.**  
**100% Energie.**

<b>III. Sonstige Entgelte</b>	
<b>1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) <sup>*2)</sup></b>	<b>Cent/kWh</b>
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1b (HT)	1,3200
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1 lit. 1a (NT)	0,6100
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV	0,1100
<b>2. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz <sup>*2) *3) *8)</sup></b>	<b>Cent/kWh</b>
für nicht privilegierten Letztverbräuche (verbrauchsunabhängig)	0,3570
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWK-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
<b>3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV <sup>*2) *3) *6) *8)</sup></b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauchergruppe A': für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,4170
Letztverbrauchergruppe B': oberhalb 1.000.000 kWh	0,0500
Letztverbrauchergruppe C' <sup>*5)</sup> : oberhalb 1.000.000 kWh	0,0250
<b>4. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG-Novelle <sup>*2) *3) *8)</sup></b>	<b>Cent/kWh</b>
alle Entnahmen	0,5910
<b>5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV <sup>*2) *3) *7)</sup></b>	<b>Cent/kWh</b>
alle Entnahmen	entfällt
<b>6. Blindarbeit <sup>*2)</sup></b>	<b>Cent/kVarh</b>
Bezug Blindarbeit ≥ 40 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,0000
<b>7. Sonderleistungen</b>	
	<b>€</b>
Mahnung	3,50
Nachinkasso/Sperrversuch	27,75
Sonderablesung auf Wunsch <sup>*2)</sup>	27,75
Sonderabrechnung auf Wunsch <sup>*2)</sup>	12,50
Sperrung	45,50
Wiederanschluss <sup>*2)</sup>	45,50
Gebühren für Einwohnermeldeamt	10,50
Abrechnung von Einspeiseanlagen mit Leistungsmessung <sup>*2)</sup>	214,20 €/a
Abrechnung von Einspeiseanlagen ohne Leistungsmessung <sup>*2)</sup>	12,50 €/a
<b>8. Mehr- und Mindermengenausgleich</b>	<b>€/MWh</b>
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entsprechend § 13 (3) StromNZV

\*1) Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

\*2) Zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

\*3) es gilt jeweils der von den Übertragungsnetzbetreibern bundeseinheitlich ermittelte Satz

\*4) elektronischer Zähler nach § 21 EnWG

\*5) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebunden Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und dies durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird.

\*6) gemäß der Änderung der StromNEV erfolgt eine Abrechnungskorrektur ab 2014 gemäß dem Verfahren der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Informationen zur Rückabwicklung finden Sie unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

\*7) Nach einer novellierten Verordnung vom 01. Oktober 2016 bildet der § 18 AbLaV weiterhin die Grundlage zur Erhebung einer Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber.

\*8) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§3, ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.